

Fachtag

**Aktuelle
gesetzliche Entwicklungen
im Kinderschutz**

**Die Kinder- und Jugendhilfe in Bewegung:
vorwärts, rückwärts, seitwärts?**

5. Juli 2010, München

SOZIALDIENST KATHOLISCHER FRAUEN

Landesstelle Bayern e.V.



Vorwort

Die Forderung nach der Verbesserung des Kinderschutzes wird staatlicherseits seit geraumer Zeit mit einer Vielzahl gesetzlicher Regelungen beantwortet.

Ziel der dokumentierten Tagung war es, einen Überblick über aktuelle gesetzliche Entwicklungen zu vermitteln und diese auf ihre Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe hin zu reflektieren.

Im Zentrum der Betrachtung stand die Hilfebeziehung der Fachkraft und des freien Trägers zu unterstützungsbedürftigen Familien.

Aus dieser Perspektive veranschaulichte der Referent **Dr. Thomas Meysen** die nachfolgend genannten Rechtsgebiete: Datenschutz und länderrechtliche Regelungen zum Kinderschutz, Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), SGB VIII und Bundeskinderschutzgesetz.

Die Folgen der gesetzlichen Neuregelungen lassen sich beispielhaft wie folgt verdichten. Festzustellen sind **neue Aufgaben**, wie sie etwa aus dem Anforderungsprofil an die „insofern erfahrene Fachkraft“ des § 8a SGB VIII gestellt werden. Diese sind hoch, die Verantwortung, die sie trägt, gewichtig.

Darüber hinaus werden **neue Zuständigkeiten** formuliert bzw. der Zeitpunkt, zu dem eine Instanz eingeschaltet wird, verändert. Wenn z.B. durch das FamFG das Familiengericht früher einbezogen wird und quasi erzieherische Funktion erhält, dann zieht dies Klärungs- und Abstimmungsbedarf zwischen Jugendamt, Familiengericht und Beratungsstelle nach sich. Gibt hier das Jugendamt seine Verantwortung ab?

Änderungen im Datenschutz bedeuten eine **neue Grenzziehung**. In Bezug auf die Hilfebeziehung stellt sich die Frage, ob eine erleichterte Datenweitergabe wirklich zu größerem Erfolg führt. Für Fachkräfte der freien Träger bleiben Informationsgewinnung und -weitergabe immer an den Hilfefakt gebunden und somit der Maxime des Datenschutzes verpflichtet „Vielleicht gegen Deinen Willen, aber nicht ohne Dein Wissen“. Auch weiterhin verbleibt die Beachtung der drei Dimensionen des Datenschutzes verpflichtend - Aufgabe (was soll ich), Befugnis (was darf ich) und Pflicht (was muss ich).

Am Beispiel ländergesetzlicher Regelungen bezüglich der Früherkennungsuntersuchungen wird deutlich: **die Kontrolle neuer Verpflichtungen ist mit Aufwand verbunden**.

13 von 16 Bundesländern – Bayern ist eines der drei Ausnahmelande - haben eine Pflicht zur Wahrnehmung der Früherkennungsuntersuchungen bei Kindern eingeführt und für deren Kontrolle ein verwaltungs- und kostenbezogenes aufwändiges System installiert. Es wird bei den Familien nachgehakt, die die Untersuchungen nicht wahrgenommen haben. „Nach drei Jahren zeigt sich jetzt das Scheitern dieses Vorhabens: 'Mit dem Geld, das in Hessen ausgegeben wird¹, könnte man so viele Kinder mehr schützen und retten' sagt Meysen“.²

München im August 2010

Beate Frank
Referentin für Kinder- und Jugendhilfe
SkF Landesstelle Bayern e.V.

¹ In 2009 wurden 17000 Arbeitsstunden bei den hessischen Jugendämtern in Kontrollbesuche investiert, deren Ergebnis die Aufdeckung 6 neuer Fälle von Kindeswohlgefährdung war.

² Felix Berth (9.7.2010): „Das kontrollierte Kind“ Süddeutsche Zeitung, S. 3

Aktuelle gesetzliche Entwicklungen im Kinderschutz

Die Kinder- und Jugendhilfe in Bewegung: vorwärts, rückwärts, seitwärts?

Fachtag für Fachkräfte der Sozialen Arbeit

Die Verbesserung des Kinderschutzes hat sich vor allem durch die mediale Präsenz des Themas als gesellschaftliches Ziel ersten Ranges etabliert. Hierbei nehmen spätestens seit der Einführung des § 8a SGB VIII gesetzliche Bestimmungen einen prominenten Platz ein.

Ziel der Tagung ist es, einen Überblick über wichtige aktuelle gesetzliche Entwicklungen zu geben (§ 8a SGB VIII; ländergesetzliche Regelungen zum Kinderschutz und zu Früherkennungsuntersuchungen, Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls, aktuelle und (dann) wiederbelebte Aktivitäten für ein Kinderschutzgesetz des Bundes) und diese auf ihre Auswirkungen auf die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe zu befragen.

Referent

Dr. Thomas Meysen

fachlicher Leiter des Deutschen Instituts für Jugend- und Familienrecht, Heidelberg

Termin

5. Juli 2010

Tagungsort

CVJM, Landwehrstr. 13, 80336 München

Programm

Inhalt

- | | |
|---------------|---|
| ab 9:30 Uhr | Ankommen, Stehkaffee |
| 10.00 Uhr | Begrüßung |
| 10:15 Uhr | Block I:
§ 8a SGB VIII FamFG
Bundeskinderschutzgesetz
Neue Qualitäten des Schutzauftrags durch oder nach § 8a SGB VIII
Änderungen im Familien(verfahrens)recht: Auswirkungen auf die Familien,
Familiengerichte und die Kinder- und Jugendhilfe
Aktuelle Tendenzen auf dem Weg zu einem Bundeskinderschutzgesetz |
| 12.30 Uhr | Mittagspause |
| 13.30 Uhr | Block II:
Datenschutz und
Landeskinderschutzgesetze
Zur Bedeutung des Datenschutzes: behindert er den Kinderschutz oder gewährt er
Vertrauensschutz in Hilfebeziehungen? |
| 14:30 Uhr | Kaffeepause |
| 14:45 Uhr | Die Landeskinderschutzgesetze: Stärkung der Kooperation – auch mit den
Familien?
Resümee |
| ca. 16:00 Uhr | Ende der Veranstaltung |

Aktuelle gesetzliche Entwicklungen im Kinderschutz

Die Kinder- und Jugendhilfe in
Bewegung: vorwärts, rückwärts,
seitwärts?

SkF Landesstelle Bayern

Dr. Thomas Meysen

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht
(DIJuF) e.V.

München, 5. Juli 2010

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

§ 8a: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Abs. 2

- **Vereinbarungen mit Trägern**
von Einrichtungen und Diensten sollen sicherstellen, dass
 - bei gewichtigen Anhaltspunkten auch hier eine Gefährdungsabschätzung stattfindet,
 - hierbei eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen wird (Fachteam oder Fachberatung),



Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

§ 8a: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Abs. 2

- **gewichtige Anhaltspunkte** für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen:
 - neue **Trennlinie** durch Recht



Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

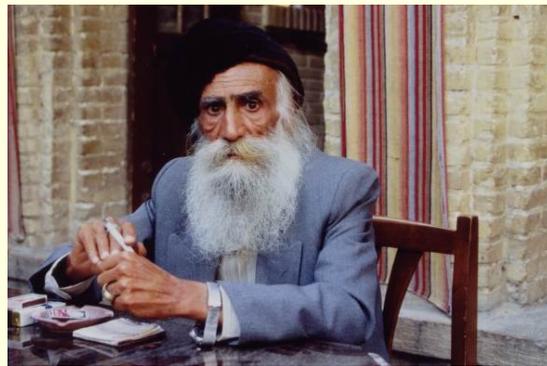
§ 8a: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Abs. 2

- Vereinbarungen mit Trägern **von Einrichtungen und Diensten** sollen sicherstellen, dass
 - - wenn erforderlich - bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme weitergehender Hilfe hingewirkt wird,
 - Information ans Jugendamt geht, wenn weitergehender Hilfe erforderlich zur Gefährdungsabwendung und Werben um Inanspruchnahme erfolglos.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

§ 8a Abs. 2: erfahren sind wir doch alle ...

- „insoweit erfahrene Fachkraft“
 - im eigenen Kreis
 - Leitung in der Einrichtung/im Dienst
 - Beratungsstelle
 - je nach Belastungssituation



Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

§ 8a Abs. 2: erfahren sind wir doch alle ...

- „**insoweit** erfahrene Fachkraft“
 - Formen und Ursachen von Kindeswohlgefährdung kennen
 - Dynamiken von Gewalt gegen Kinder kennen (in Familien und zwischen Helfer/inne/n und Familien)
 - Erziehungskompetenzen und die Veränderungsfähigkeit von Eltern einschätzen können
 - Wirksamkeit verschiedener Hilfen beurteilen können
 - über Erfahrungen in Gesprächen mit Eltern und Kindern verfügen, um andere in solchen Gesprächen anleiten zu können

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

§ 8a Abs. 2: erfahren sind wir doch alle ...

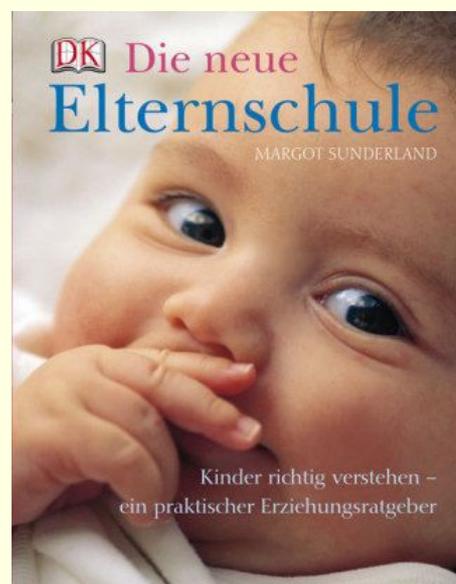
- „insoweit **erfahrene** Fachkraft“
 - über notwendige Spezialkenntnisse verfügen
 - Hilfesysteme kennen (z. B. Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheit, Schule)
 - über supervisorische Kenntnisse verfügen, um Helfer/innen in der Reflexion der eigenen Rolle und im Erwerb von Handlungsstrategien unterstützen zu können
 - persönlich belastbar sein und Angebote der Selbstreflexion kontinuierlich wahrnehmen.

*Ralf Slüter, „Die insoweit erfahrene Fachkraft“.
Überlegungen zu Standards der Fachberatung
nach § 8 a SGB VIII, JAmt 2007, 515*

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

Familiengericht **früher** einbeziehen

- Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (seit 12.07.2008)



Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

Familiengericht **früher** einbeziehen

■ **Erörterung** der Kindeswohlgefährdung (§ 50f FGG, § 157 FamFG)

- Vorgänger im Kinder- und Jugendhilferecht bei der Anrufung des Familiengerichts (§ 8a Abs. 3 Satz 1 Halbs. 2 SGB VIII):

- **Klärungsfunktion**

- wenn eigene Mittel zur Gefährdungseinschätzung nicht ausreichen und
- Familiengericht mit seinen Möglichkeiten der Herstellung von Verbindlichkeit weiterkommen kann

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

Familiengericht **früher** einbeziehen

■ **Erörterung** der Kindeswohlgefährdung (§ 50f FGG, § 157 FamFG-E)

- Initiierungs- und Stützungsfunktion
- Hilfen verordnen?
- Leistung anordnen (§ 36a SGB VIII)?



Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

Familiengericht **früher** einbeziehen

- Erörterung der **Kindeswohlgefährdung**
(§ 50f FG, § 157 FamFG-E)

- Warnfunktion



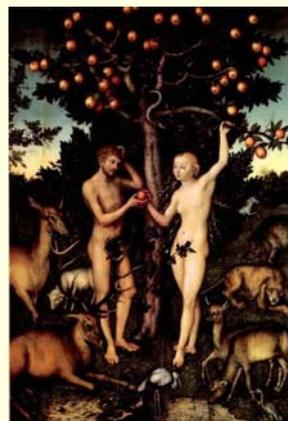
Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

Familiengericht **früher** einbeziehen

- Erörterung der **Kindeswohlgefährdung**
(§ 50f FG, § 157 FamFG-E)

- **Versuchung** für das Jugendamt:
Weiterreichen der
Verantwortung

- Folge: **Leihautorität**
des Jugendamts



Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

früher Termin in Kindschaftssachen

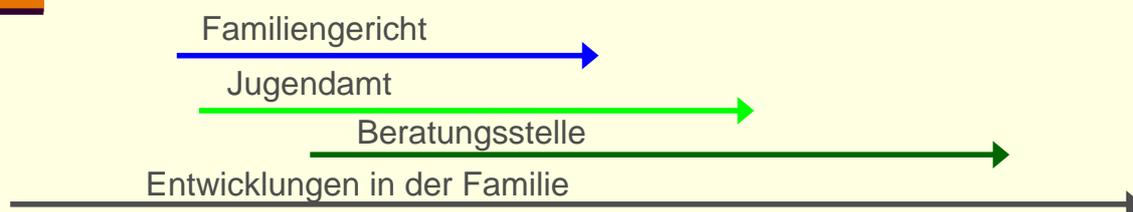
- **FamFG** (seit 01.09.2009)
- **Funktion: Sortieren und Sondieren**
 - Kinder- und Jugendhilfe: fachlicher Alltag
 - Justiz: ... gewöhnungsbedürftig



Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

früher Termin in Kindschaftssachen

- **Funktion: Strukturieren und prozesshaft Begleiten**
 - Ziel: Rückgewinnung der Selbststeuerung
 - Botschaft des FamG: auf der Suche nach „Lösungen“ bist Du hier falsch („Lass Dir helfen, mich wieder loszuwerden.“)
 - Entschleunigung durch Beschleunigung
 - Verständnis eines gemeinsamen prozesshaften Begleitens



Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

Trennung und Scheidung

Beratungsstelle und Jugendamt

- Jugendamt wirkt mit, Beratungsstelle bietet Beratung an
 - Berät das Jugendamt selbst?
beide erbringen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe
 - Wer schlägt hier wen vor?
 - Was, wenn die Beratung in der Beratungsstelle scheitert?

Trennung und Scheidung

Beratungsstelle und Jugendamt

- Jugendamt wirkt mit, Beratungsstelle bietet Beratung an
 - vorherige Entscheidung des Jugendamts erforderlich (§ 36a Abs. 2 SGB VIII)?
 - Und bei begleitetem Umgang?
 - Wie viele Termine sind finanziert?
 - Was, wenn mehr erforderlich sind?
 - Ist getrennte Beratung der Eltern oder Beratung zu zweit vorgesehen?



Trennung und Scheidung

Beratungsstelle und Familiengericht

- Erörterung mit den Beteiligten (§ 155 Abs. 2 Satz 1, § 156 Abs. 1, 3 FamFG)
 - frühzeitig in einem Termin sondieren – oder: Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder loszuwerden
 - Information über Beratungsangebote: Offenheit für Inanspruchnahme?
 - Hinweis auf konkrete Beratungsangebote



Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

Trennung und Scheidung

Beratungsstelle und Familiengericht

- Zaun, der die Freiwilligkeit umgibt – oder: Anordnung von Beratung (§ 156 Abs. 1 Sätze 4 und 5 FamFG)
 - Nehme ich solche Aufträge an?
 - Geklärt („Mythos“ ... „So arbeiten wir schon immer“)
 - Unter welchen Bedingungen?
 - Verordner/in bei Erstgespräch bzw. Berater/in an Verordnung dabei?
 - Inhalt der Anordnung (3. Stuhl?)
 - Getrennte Beratung möglich
 - Auswahl der Beratungsstelle?
 - Was, wenn Beratungsstelle (Paar-) Beratung für ungeeignet hält?



Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

Trennung und Scheidung

Beratungsstelle und Familiengericht

■ Aufträge im Übergang in die Beratungsstelle

- Weichenstellung für spätere Arbeitsbündnisse
- Absprachen über Beratungsinhalte, mögliche Rückmeldung an das Familiengericht, Zeitrahmen, Terminabsprachen etc.
 - nicht Auftrag: Regelung des Rahmens für Umgangskontakte (Sachebene)
 - sondern: Bearbeitung der Konflikte, mit dem Ziel, Umgangskontakte eigenständig regeln zu können (Beziehungsebene)



Trennung und Scheidung

Beratungsstelle und Familiengericht

■ Aufträge im Übergang in die Beratungsstelle

- Festlegung eines Fortsetzungstermins (Ankerpunkt)
- Bedingungen für Rückzug des FamG aus der Begleitung transparent machen (kein Dauerbegleiten)

■ Rückmeldungen aus der Beratung

- Gibt es Info-Rücklauf? Und Wozu?
 - Angekommen ... Abgebrochen ... Gescheitert ...
 - FamG kann sich zurückziehen
 - FamG weiter zur Herstellung von Verbindlichkeiten und zur Strukturierung gebraucht



Trennung und Scheidung

Beratungsstelle und Familiengericht

- Rückmeldung von einvernehmlichen Regelungen an das Gericht?
 - gerichtlich gebilligter Vergleich (§ 156 Abs. 2 FamFG)



Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

Trennung und Scheidung

... und alle drei?

- Klärung der Aufgaben, Rollen und Funktionen
 - gegenseitiges Kennen und Wissen über Logiken des jeweils anderen
 - Klärung des Umgangs mit der „Konkurrenz“ zwischen mehreren Beratungsangeboten
 - gemeinsame Sichtweise aller Akteur/inn/e/n
- fallübergreifende Arbeitskreise unverzichtbare Voraussetzung für Professionalität



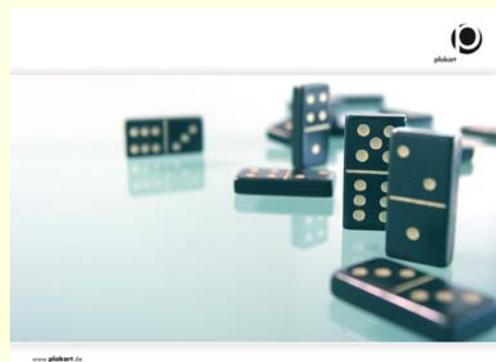
Kinderschutz geht vor Datenschutz?

- Informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG)
 - Grenzen, wenn Grundrechte Anderer überwiegen (z.B. Kindeswohl)
- Funktionaler Schutz der Hilfebeziehung
 - Keine Abwägung mit Kindesinteressen im Einzelfall
 - Genereller Schutz der Vertrauensbeziehung als Basis für den aktuellen und zukünftigen Aufbau von Hilfebeziehungen

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

Kinderschutz **braucht** Datenschutz!

- Beim Aufbau einer Hilfebeziehung:
 - Informationsgewinnung „beim Betroffenen“ (§ 8a Abs. 1 Satz 2, § 62 Abs. 2 SGB VIII)
 - Ausnahmen nur, wenn
 - wirksamer Schutz in Frage gestellt
 - Zugang zur Hilfe ansonsten ernsthaft gefährdet



Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

Kinderschutz braucht Datenschutz!

- Beim Erhalt der Hilfebeziehung:
 - Informationsweitergabe innerhalb der Jugendhilfe nur wenn es hilfreich ist.
 - Informationsweitergabe außerhalb der Jugendhilfe nur bei Gefahr im Verzug.

Grundsätze des Datenschutzes

- Transparenzgebot
 - Aufklärung über
 - Zweck der Erhebung
 - potenzielle Weitergabebefugnisse und -pflichten

- „Vielleicht gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen“



Datenschutz: Aufgabe, **Befugnis**, Pflicht

- **Aufgabe** („ich soll“): Aus dem SGB VIII (Jugendamt) oder wie sie mit dem Jugendamt und dem Klientel vereinbart ist (freie Träger).
- **Befugnis** („ich darf“): Erlaubnis, etwas zu tun, was in Grundrechte der Beteiligten eingreift, etwa Informationen weiterzugeben.
- **Pflicht** („ich muss“): Ein vertraglicher oder gesetzlicher Befehl, etwas im Verhältnis zu jemand Anderen erfüllen zu müssen.

Datenschutz bei Trägern von **Einrichtungen und Diensten**

- § 61 Abs. 3 SGB VIII
 - Entsprechender Umgang mit personenbezogenen Daten bei Trägern von Einrichtungen und Diensten
 - Pflicht zur Aufnahme in die Kontrakte mit den Klient/inn/en



Datenerhebung/Informationsgewinnung bei freien Trägern

- Grundlage für zulässige Informationsgewinnung ist allein der **Hilfekontrakt** (ein Vertrag)
 - Erhebung „bei Dritten“ erfordert auch hier die Aufgabe
 - Erweiterung des Hinschauens erfordert Erweiterung des Hilfekontrakts



Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

Befugnisse zur Datenweitergabe bei freien Trägern

- mit **Einwilligung** der Klient/inn/en (Eltern und/oder Kinder)
 - Werben um Bereitschaft zur Hinzuziehung anderer Stellen
 - Beratungsaufgabe beim Brückenbau zu weitergehenden Hilfen
 - Ressourcenfrage

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

Exkurs: Pflicht zur Datenweitergabe in der bayerischen Gesundheitshilfe

Art. 14 Abs. 6 bay. GDVG

(6) Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet, gewichtige Anhaltspunkte für eine Misshandlung, Vernachlässigung oder einen sexuellen Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen, die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausübung bekannt werden, unter Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

Datenweitergabe durch freie Trägern

- **rechtfertigender Notstand:**
Weitergabe gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen der Beteiligten
- **„Gegenwärtige Gefahr“ für das Kindeswohl**
 - Grad des Gefährdungspotenzials (hier hört Art. 14 Abs. 6 bay. GDVG auf!)
 - Grad der Gewissheit

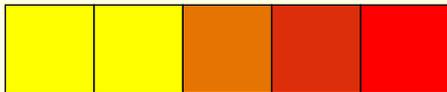


Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

Datenweitergabe durch freie Träger

- **rechtfertigender Notstand:**
Weitergabe gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen der Beteiligten
- **Tragfähigkeit der eigenen Hilfebeziehung**
 - Möglichkeit, Gefährdung mit eigenen Mitteln abzuwenden? (Erforderlichkeit)
 - Verantwortbar, (weiter) für Inanspruchnahme weitergehender Hilfe zu werben? (Interessenabwägung)

gut Hilfemöglichkeit schlecht



gut Tragfähigkeit schlecht



Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

Datenweitergabe durch freie Träger

- **rechtfertigender Notstand:**
 - Fachberatung
 - Einschätzung mit insoweit erfahrener Fachkraft
 - Dokumentation
 - Beschreibung der Wahrnehmungen und Einschätzungen
 - Schilderung, wie Situation mit Beteiligten angesprochen und für Hilfen geworben wurde
 - Transparenz
 - Persönliche Begrenzungen offenlegen

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

Früherkennungsuntersuchung als Kinderschutz?

- **der bayerische Weg (Art. 14 bay. GDVG)**
 - Pflicht der Eltern zur Sicherstellung der Teilnahme ihrer Kinder an Früherkennungsuntersuchung (Abs. 1)
 - bei Schuleingangsuntersuchung: Pflicht der Personensorgeberechtigten zur Vorlage des Nachweises über Teilnahme an U9
 - Folge: schulärztliche Untersuchung
 - bei Verweigerung: Info ans Jugendamt zwecks Feststellung, ob gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung vorliegen

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

Früherkennungsuntersuchung als Kinderschutz?

- **Übermittlung der Meldebehörden** aller Melde-
daten von Kindern an Zentrale
Kindervorsorgezentren
- Pflicht der Ärzt/inn/e/n zur **Mitteilung über
Inanspruchnahme** von
Früherkennungsunter-
suchungen (idR ab U 4)
an Kindervorsorge-
zentrum



Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

Früherkennungsuntersuchung als Kinderschutz?

- **Datenabgleich** im Zentralen Kindervorsorgezentrum
- **Aufforderung** an Personensorgeberechtigten, Teilnahme in angemessener Frist sicherzustellen
 - Aufforderung wird in manchen Ländern wiederholt
- Wird „Aufforderung nicht Folge geleistet“:
unverzögliche Information an zuständiges Gesundheits- oder Jugendamt

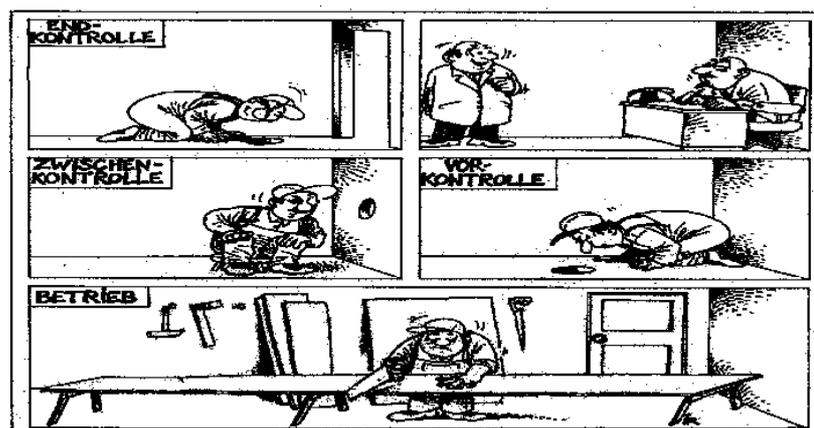


Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

Früherkennungsuntersuchung als Kinderschutz?

- Und was soll das Gesundheits- oder Jugendamt nach Vorstellung des Gesetzgebers tun?

„Chef, ich melde: Alle Kontrolleure auf dem Posten!“



Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

Aktuelle Entwicklungen zu einem Kinderschutzgesetz des Bundes

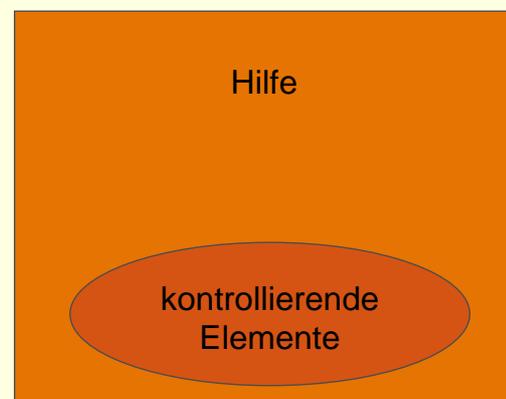
- Hausbesuch als Politiker/innen's Liebling
- bundeseinheitliche Befugnisnorm für Datenweitergabe
 - Schwelle und Personenkreis umstritten
- Angebot niedrighschwelliger Hilfen (§ 16 SGB VIII) verbindlicher?
 - Gesundheitsministerium sperrt sich
- insoFa für Gesundheitshilfe
 - Wer zahlt?
- erweitertes Führungszeugnis
 - auch für alle Ehrenamtlichen?
- negative Finanzierung freier Träger
 - Definition von Kinderschutzstandards durch nationales Gremium
 - Förderung nur bei Einhaltung von Kinderschutzstandards
- Verbesserung der Statistik
 - Was ist ein 8a-Zählfall

Grundsätze der Kinder- und Jugendhilfe

Doppelmandat?



Hilfesauftrag
- auch Hilfe durch Schutz -



Kontakt

- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e. V.
Dr. Thomas Meysen
Tel.: 0 62 21/98 18-11
thomas.meyesen@dijuf.de

Sozialdienst katholischer Frauen
Landesstelle Bayern e.V.
Bavariaring 48
80336 München

Tel.: 089/538860-0
Fax: 089/538860-20

E-Mail: info@skfbayern.de
Internet: www.skfbayern.de

